

Abschrift



Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts Sonthofen am Mittwoch, 22.12.2021
in Sonthofen

Gegenwärtig:

Von der Zuziehung eines Protokollführers gem. § 159 Abs. 1 ZPO wurde abgesehen.

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

gegen

Kuhne Sven,
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

z.:

wegen Räumung und Herausgabe

Sitzungsbeginn: 14.02 Uhr
erscheinen bei Aufruf der Sache:

Für die Klagepartei: Herr Rechtsanwalt [REDACTED] der Kläger wurde vom persönlichen Erscheinen entbunden.

Für die Beklagtenpartei: Der Beklagte Herr Sven Kuhne persönlich mit Herrn Rechtsanwalt [REDACTED]

Des weiteren ist bereits anwesend die Zeugin [REDACTED]. Diese wartet vor dem Sitzungssaal.

Es wird eine Güteverhandlung durchgeführt.

Das Gericht erörtert mit den Parteien den Sach- und Streitstand.

Die Zeugin wird um 15.30 Uhr unvernommen im allgemeinen Einvernehmen entlassen.

Die Parteien schließen sodann folgenden

widerruflichen Vergleich:

1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Mietverhältnis zwischen den Parteien über die im ersten Obergeschoss links gelegene Wohnung Nummer 3, bestehend aus zwei Zimmern, Bad, Küche, Balkon sowie Kellerraum Nummer 3 und Garage Nummer 3 im Anwesen [REDACTED] beendet ist.
2. Der Beklagte hat die unter Ziffer 1. genannten Räumlichkeiten bis spätestens 31.12.2022 geräumt an den Kläger herauszugeben.
3. Der Beklagte ist jederzeit berechtigt, die genannten Räumlichkeiten früher zu räumen, er hat dies mindestens 14 Tage im Vorhinein in Textform bei dem Kläger anzukündigen.
4. Die Herausgabe hat besenrein und unbeschädigt zu erfolgen. Schönheitsreparaturen sind nicht geschuldet.
5. Bis zum Zeitpunkt der Herausgabe bezahlt der Beklagte an den Kläger eine monatliche Nutzungsentschädigung in Höhe von 411,30 Euro inklusive Nebenkosten.
6. Der Beklagte verzichtet, soweit gesetzlich zulässig, auf Räumungsschutz.
7. Die Parteien sind sich darüber einig, dass neben den genannten Positionen keine wechselseitigen Ansprüche aus dem Mietverhältnis bestehen und geltend gemacht werden, hiervon ausgenommen sind etwaige Schadensersatzansprüche.
8. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.
9. Dieser Vergleich ist für beide Parteien **widerruflich**. Der Widerruf muss spätestens bis 05.01.2022 schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei Gericht eingehen.

[REDACTED]
- vorgespielt und genehmigt -

Dann ergeht

Beschluss:

**Der Streitwert wird auf 6.240,00 Euro festgesetzt.
Ein überschießender Vergleichswert besteht nicht.**

Die Parteien verzichten insoweit auf Rechtsmittel.

Sitzungsende: 15.44 Uhr.

gez.



Richterin am Amtsgericht

gez.



als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
zugleich für die Richtigkeit und Vollständig-
keit der Übertragung vom Tonträger.

Der Tonträger wird frühestens 1 Monat
nach Zugang des Protokolls gelöscht.